

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Juni 2024
470

Interpellation von Jacob Auer vom 20. Dezember 2023 „Verschiebung der Baufristen bei Unwetter und Hitzewellen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Hitzeperioden nehmen in den letzten Jahren zu. Dies führt dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Baustellen vermehrt extremen Temperaturen ausgesetzt sind. Gemäss Suva steigt bei zunehmender Hitze das Risiko von Unfällen, Hitzeschlägen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Interpellation thematisiert den Umstand, dass aufgrund der Hitze die Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer vor die unglückliche Wahl gestellt werden, ob bei zu hohen Temperaturen die Gesundheit der Angestellten vorgeht und eine vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten mit entsprechender Terminverzögerung in Kauf genommen wird oder ob eine Terminverzögerung mit allen Mitteln vermieden werden soll, auch wenn dies nicht im besten Interesse der Angestellten wäre. Dabei leitet auch die Angst vor hohen Konventionalstrafen, wenn der vereinbarte Baulstermin nicht eingehalten werden kann.

Frage 1: Wird bei der Vergabe und Planung auf öffentlichen Baustellen im Kanton Thurgau im besonderen Masse auf die Gesundheit und Arbeitssicherheit Rücksicht genommen? Werden Fristen angepasst, wenn die Gesundheit der Arbeitnehmenden aufgrund von extremen Temperaturen/Unwettern gefährdet ist?

Der Kanton Thurgau ist sich der Vorbildrolle betreffend Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit auf den Baustellen bewusst. Für jede Baustelle werden darum entsprechende Informationen und Richtlinien zur Arbeitssicherheit inklusive Schutz vor Hitze und Unwetter ausgeteilt und auf der Baustelle mittels Plakaten aufgehängt.

Für die Gesundheit der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter werden möglichst gute Bedingungen auf den Baustellen geschaffen. Arbeitsplatzanweisungen regeln die Sicherheitsvorkehrungen, und es gelten Vorschriften wie die Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141). Verschiebungen von Terminen kann es beim Bauen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, Lieferverzögerungen, sehr niedrigen Temperaturen oder Schnee und Regen immer geben. Das Terminprogramm muss entsprechend angepasst werden. Bei sehr heissen Temperaturen über 33 Grad empfiehlt die Suva-Checkliste „Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze“ zum Beispiel, stündlich 15 Minuten Pause an einem kühlen und schattigen Ort einzulegen. Damit geht natürlich ein gewisser Effizienzverlust einher, bei dem die Bauleitung aufgefordert ist, sich bezüglich den Fristen kulant zu zeigen. Auf den kantonalen Baustellen werden diesbezüglich ebenfalls stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit durchgeführt.

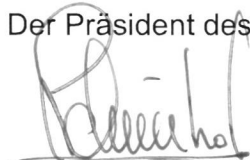
Frage 2: Werden im Kanton Thurgau, durch die öffentliche Hand, Konventionalstrafen aufgrund der Nichteinhaltung von Fristen auf öffentlichen Baustellen ausgesprochen?

Der Kanton hat in seinen Werkverträgen keine Konventionalstrafen oder Strafprämien vorgesehen, wenn ein Unternehmen wegen unwetter- oder hitzebedingter Arbeitsunterbrechung in Verzug gerät. Dies ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Verzögert sich die Ausführung eines Werkes ohne Verschulden der Unternehmerin oder des Unternehmers, besteht Anspruch auf Fristerstreckung, sofern das Unternehmen die Verzögerung ohne Verzug der Bauleitung anzeigt (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118, Art. 96 Fristerstreckung).

Frage 3: Plant der Regierungsrat eine Änderung der kantonalen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, damit die Berücksichtigung von Unwettern bei der Planung und Ausführung von Arbeiten Teil der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien wird, dass keine Konventionalstrafen gegen Unternehmen verhängt werden, wenn sie wegen unwetter- oder hitzebedingter Arbeitsunterbrechungen in Verzug geraten?

Da der Kanton keine Konventionalstrafen vorsieht und dies auch nicht für die Zukunft plant, sind diesbezügliche Änderungen der kantonalen Vorschriften weder nötig noch geplant. In den Ausschreibungsunterlagen ist dies auch nicht Teil der Eignungs- oder Zuschlagskriterien.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber